

Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene SS 2006

5. Besprechungsfall

A ist Fahrer eines Anrufsammeltaxis (AST) in Marburg. Am 10. 04. 2003 befördert er gegen 20 Uhr den 13-jährigen D vom Fußballtraining in Marburg nach Schröck. Bedauerlicherweise ist A am Vorabend von seiner langjährigen Freundin verlassen worden und hat den Tag damit verbracht, seinen Kummer über die Trennung im Alkohol zu ertränken. Das hat dazu geführt, dass A am fraglichen Abend mit 1,2 ‰ BAK unterwegs ist.

D möchte so schnell wie möglich nach Hause kommen und spornt A dazu an, doch einmal zu zeigen, was man aus den Sammeltaxikleinbussen „rausholen“ kann. A kommt dieser Aufforderung nach und überschreitet auf der Gisselberger Straße die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 25 km/h. Aufgrund seiner Alkoholisierung ist A kaum in der Lage, die Spur zu halten, und landet fast im Graben.

Im Laufe der Weiterfahrt sieht D auf einer längeren Geraden der zu dieser Zeit unbefahrenen Landstraße angesichts der „lockeren Einstellung“ des A die einmalige Chance, sich einen langgehegten Traum zu erfüllen und selbst einmal ein Fahrzeug zu lenken. Auf das Bitten des D hin nimmt A dann auch tatsächlich die Hände vom Lenkrad und überläßt D das Steuer. Trotz seiner großen Ambitionen ist D mit der Situation aber hoffnungslos überfordert: Das Sammeltaxi gerät aufgrund einer ungeschickten Lenkbewegung ins Schleudern und kommt beinahe von der Fahrbahn ab. Nur mit großer Mühe gelingt es A, das Fahrzeug wieder unter Kontrolle zu bringen. Bei diesem Fahrmanöver stößt sich D den Kopf am seitlichen Türpfosten und trägt eine kleinere Platzwunde davon. Weitere Sach- und Personenschäden treten nicht ein.

Aufgrund dieses Vorfalls erstatten die Eltern des D Strafanzeige gegen den Fahrer des AST, über dessen Identität D nichts sagt. Im darauf eingeleiteten Gerichtsverfahren vor dem AG Marburg wird der für die Einteilung der Dienstpläne zuständige Kollege K des A als Zeuge dazu befragt, wer am fraglichen Abend Fahrer des AST gewesen sei. Am Tag zuvor hatte A seinen Kollegen und Freund K zu Hause besucht und sich mit ihm über die Vorfälle unterhalten. Während dieses Gesprächs hatte A mehrfach betont, er könne am fraglichen Tag gar nicht gefahren sein, weil er sich – das wisse er genau – nach der Trennung von seiner Freundin an diesem Tage außerstande gesehen hätte, zur Arbeit zu gehen, und daher einen Tag „krank“ im Bett verbracht hätte. Das solle K doch auch bitte im Gerichtsverfahren so bestätigen. Dabei glaubt A, daß sich K noch genau an diesen Abend erinnern könnte, aber ihm zuliebe in seinem Sinn aussagen werde. Daß K während der Hauptverhandlung vereidigt werden könnte, zieht A nicht in Betracht. K ist nach der Unterhaltung mit A der Auffassung, daß es sich genau so zugetragen habe und gibt das Geschehen dementsprechend wieder. In diesem Zusammenhang belastet K dann einen Kollegen des A, der neben A der einzige ist, der auf dieser Route eingesetzt wird. Auf eine Vereidigung des K wird verzichtet.

Strafbarkeit von A und K nach dem StGB?

Etwa erforderliche Strafanträge sind gestellt.